

TE OGH 1968/11/13 3Ob136/68

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.1968

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Kapfer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Berger, Dr. Schopf, Dr. Steinböck und Dr. Neperscheni als Richter in der Exekutionssache der betreibenden Partei M*****, vertreten durch Dr. Felix Kosch, Rechtsanwalt in Wiener Neustadt, wider die verpflichtete Partei R*****, vertreten durch Dr. Michael Stern, Rechtsanwalt in Wien, wegen 80.000 S infolge Revisionsrekurses der verpflichteten Partei gegen den Beschluss des Kreisgerichts Wiener Neustadt als Rekursgericht vom 9. September 1968, GZ R 250/68-49, womit der Beschluss des Bezirksgerichts Wiener Neustadt vom 17. Juli 1968, GZ E 15/68-43, abgeändert wurde, folgenden

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Nach dreimaliger Fristverlängerung beantragte der Verpflichtete als Erster der Hälfte der zum Zwecke der Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft gerichtlich versteigerten Liegenschaft EZ ***** KG ***** neuerlich die Erstreckung der Frist durch Vorlage des „Meistbotserfüllungsausweises“ bis 31. 8. 1968. Der Erstrichter bewilligte diese Fristerstreckung durch Stampiglierledigung.

Infolge des Rekurses der betreibenden Gläubigerin wies das Rekursgericht diesen Antrag in Abänderung des erstgerichtlichen Beschlusses ab und verfallte den Verpflichteten in den Ersatz der Rekurskosten von 1.228,70 S.

Diesen Beschluss, den der Verpflichtete offenkundig versehentlich in seiner Rechtsmittelschrift als Beschluss des „Bezirksgerichts Wiener Neustadt“ bezeichnet, bekämpft der Verpflichtete mit Revisionsrekurs, in dem er die Abänderung des angefochtenen Beschlusses im Sinne der Wiederherstellung des erstrichterlichen Beschlusses beantragt, in eventu dessen Abänderung dahin, dass der Rekurs der betreibenden Gläubigerin zurückgewiesen werde, in eventu dessen Aufhebung.

Rechtliche Beurteilung

Der Revisionsrekurs ist nicht zulässig.

Voraussetzung für die Zulässigkeit jedes Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung ist eine Beschwerde des Rechtsmittelwerbers, das heisst, dass der Beschwerdeführer durch die von ihm angefochtene Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist und daher ein rechtliches Interesse an der Anfechtung hat. Diese Beschwerde als

Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rechtsmittels muss im Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels gegeben sein und zur Zeit der Entscheidung noch fortbestehen. Zur Zeit der Einbringung des Revisionsrekurses des Verpflichteten (28. 9. 1968) war der Zeitpunkt, bis zu dem der Verpflichtete die Verlängerung der Frist zum Nachweis der Meistbotsberichtigung beantragt hatte, bereits abgelaufen. Der Verpflichtete hatte daher in diesem Zeitpunkt kein Rechtsschutzinteresse mehr an der von ihm beantragten Wiederherstellung des erstrichterlichen Beschlusses. Das Anfechtungsinteresse kann auch nicht mit dem Interesse an der Beseitigung der Kostenentscheidung der zweiten Instanz begründet werden, weil die Anfechtung der Hauptsache nicht aus dem Interesse an der Beseitigung einer nach dem Gesetz (§ 528 Abs 1 ZPO) unanfechtbaren Entscheidung im Kostenpunkt abgeleitet werden kann (JBI 1968 S 574, JBI 1956 S 183).

Voraussetzung für die Zulässigkeit jedes Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung ist eine Beschwerde des Rechtsmittelwerbers, das heisst, dass der Beschwerdeführer durch die von ihm angefochtene Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist und daher ein rechtliches Interesse an der Anfechtung hat. Diese Beschwerde als Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rechtsmittels muss im Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels gegeben sein und zur Zeit der Entscheidung noch fortbestehen. Zur Zeit der Einbringung des Revisionsrekurses des Verpflichteten (28. 9. 1968) war der Zeitpunkt, bis zu dem der Verpflichtete die Verlängerung der Frist zum Nachweis der Meistbotsberichtigung beantragt hatte, bereits abgelaufen. Der Verpflichtete hatte daher in diesem Zeitpunkt kein Rechtsschutzinteresse mehr an der von ihm beantragten Wiederherstellung des erstrichterlichen Beschlusses. Das Anfechtungsinteresse kann auch nicht mit dem Interesse an der Beseitigung der Kostenentscheidung der zweiten Instanz begründet werden, weil die Anfechtung der Hauptsache nicht aus dem Interesse an der Beseitigung einer nach dem Gesetz (Paragraph 528, Absatz eins, ZPO) unanfechtbaren Entscheidung im Kostenpunkt abgeleitet werden kann (JBI 1968 S 574, JBI 1956 S 183).

Mangels Zulässigkeit des Revisionsrekurses konnte vom Obersten Gerichtshof nicht überprüft werden, ob ein Rechtsschutzinteresse der betreibenden Gläubigerin an der Bekämpfung der erstrichterlichen Entscheidung gegeben war.

Textnummer

E131253

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:0030OB00136.680.1113.000

Im RIS seit

20.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at